

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschlüsse Nr. 01/24 bis 106/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 das Bestehen einer Überversorgung fest und ordnet für die folgenden Arztgruppen in den jeweiligen Planungsbereichen eine **Zulassungssperre** an:

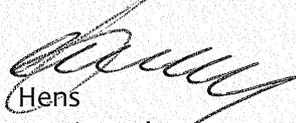
Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.	
Mittelbereich Elsterwerda – Bad Liebenwerda	Hausärzte	01/24	
Mittelbereich Potsdam		02/24	
Kreisfreie Stadt Potsdam	Augenärzte	03/24	
Landkreis Barnim		04/24	
Landkreis Dahme-Spreewald		05/24	
Landkreis Havelland		06/24	
Landkreis Märkisch-Oderland		07/24	
Landkreis Oberhavel		08/24	
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		09/24	
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		10/24	
Landkreis Prignitz		11/24	
Landkreis Spree-Neiße		12/24	
Kreisfreie Stadt Cottbus		13/24	
Kreisfreie Stadt Potsdam		Frauenärzte	14/24
Landkreis Elbe-Elster			15/24
Landkreis Havelland	16/24		
Landkreis Märkisch-Oderland	17/24		
Landkreis Oberhavel	18/24		
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	19/24		
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.	20/24		
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	21/24		
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.	22/24		
Landkreis Prignitz	23/24		
Landkreis Spree-Neiße	24/24		
Kreisfreie Stadt Cottbus	25/24		
Landkreis Uckermark	26/24		
Kreisfreie Stadt Potsdam	HNO-Ärzte	27/24	
Landkreis Havelland		28/24	

Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.	HNO-Ärzte	29/24
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		30/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		31/24
Landkreis Spree-Neiße		32/24
Kreisfreie Stadt Cottbus		33/24
Landkreis Teltow-Fläming		34/24
Landkreis Uckermark		35/24
Kreisfreie Stadt Potsdam	Hautärzte	36/24
Landkreis Oberhavel		37/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		38/24
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		39/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		40/24
Kreisfreie Stadt Cottbus		41/24
Landkreis Teltow-Fläming		42/24
Landkreis Uckermark	43/24	
Kreisfreie Stadt Potsdam	Kinderärzte	44/24
Landkreis Havelland		45/24
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		46/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		47/24
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		48/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		49/24
Landkreis Prignitz		50/24
Kreisfreie Stadt Cottbus		51/24
Landkreis Teltow-Fläming		52/24
Landkreis Uckermark		53/24
Kreisfreie Stadt Potsdam	Urologen	54/24
Landkreis Barnim		55/24
Landkreis Dahme-Spreewald		56/24
Landkreis Havelland		57/24
Landkreis Märkisch-Oderland		58/24
Landkreis Oberhavel		59/24
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		60/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		61/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		62/24
Landkreis Prignitz		63/24
Landkreis Spree-Neiße		64/24
Kreisfreie Stadt Cottbus		65/24
Landkreis Teltow-Fläming		66/24
Landkreis Uckermark		67/24
Kreisfreie Stadt Potsdam	Chirurgen und Orthopäden	68/24
Landkreis Barnim		69/24
Landkreis Dahme-Spreewald		70/24
Landkreis Elbe-Elster		71/24

Planungsbereich	Arztgruppe	Beschluss-Nr.
Landkreis Havelland	Chirurgen und Orthopäden	72/24
Landkreis Märkisch-Oderland		73/24
Landkreis Oberhavel		74/24
Landkreis Oberspreewald-Lausitz		75/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)		76/24
Landkreis Ostprignitz-Ruppin		77/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		78/24
Landkreis Prignitz		79/24
Landkreis Spree-Neiße		80/24
Kreisfreie Stadt Cottbus		81/24
Landkreis Uckermark		82/24
Kreisfreie Stadt Potsdam	Psychotherapeuten	83/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		84/24
Kreisfreie Stadt Potsdam	Nervenärzte	85/24
Landkreis Barnim		86/24
Landkreis Havelland		87/24
Landkreis Märkisch-Oderland		88/24
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.		89/24
Kreisregion Potsdam-Mittelmark/Brandenburg a.d.H./St.		90/24
Landkreis Uckermark		91/24
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Fachinternisten	92/24
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald		93/24
Raumordnungsregion Oderland-Spree		94/24
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel		95/24
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim		96/24
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Radiologen	97/24
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald		98/24
Raumordnungsregion Oderland-Spree		99/24
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel		100/24
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim		101/24
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Kinder- u. Jugendpsychiater	102/24
KV-Gebiet Brandenburg	Humangenetiker	103/24
KV-Gebiet Brandenburg	Anästhesisten	104/24
KV-Gebiet Brandenburg	Strahlentherapeuten	105/24
KV-Gebiet Brandenburg	Transfusionsmediziner	106/24

Die Beschlüsse werden mit Eingang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Die Wirksamkeit entfällt, sofern die zuständige Aufsichtsbehörde diese Beschlüsse beanstandet.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam,

15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 107/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Havelland**
für die Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

bei einer Anzahl von 30,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 111,2 %) das Bestehen einer Überversorgung nach Abschnitt 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie fest und ordnet für die Arztgruppe der Psychotherapeuten eine **Zulassungssperre** an.

Der gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehene Mindestversorgungsanteil in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (5,5) ist für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gem. § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (7,0) ist Anträgen für **2,5 Zulassungen/Anstellungen psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

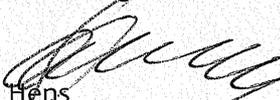
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 11.04.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 108/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Dahme-Spreewald**
für die Arztgruppe: **Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 10,0 Nervenärzten (Versorgungsgrad 112,7 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (4,0) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,5) ist Anträgen für **1,0 Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für Nervenärzte sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

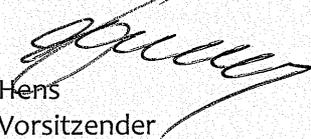
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 11.04.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 109/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Oberhavel**
für die Arztgruppe: **Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 12,25 Nervenärzten (Versorgungsgrad 127,0 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen** (4,5) sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie** (4,5)

sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 25 % der regionalen Verhältniszahl für Nervenärzte (Nervenheilkunde) sowie Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,5) bestehen **weiterhin 1,5** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Nervenärzte (Nervenheilkunde)** sowie **Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V

- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 110/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 in dem Planungsbereich

Kreisfreie Stadt: **Cottbus**
für die Arztgruppe: **Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 11,0 Nervenärzten (Versorgungsgrad 129,0 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 1 Satz 8 SGB V und BPL-RL § 12 Abs. 5 vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von

- 25 % der regionalen Verhältniszahl für **Nervenärzte (Nervenheilkunde)** sowie **Ärzte mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie (2,5)** sowie
- 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für **Neurologen (2,0)**

sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteiles in Höhe von 50 % der Differenz aus dem Versorgungsanteil in Höhe von 100 % der regionalen Verhältniszahl und der tatsächlichen Anzahl an Nervenärzten (Nervenheilkunde) sowie Ärzten mit doppelter Facharztanerkennung in den Gebieten Neurologie und Psychiatrie für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (2,0) bestehen **weiterhin 1,0 Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie.**

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

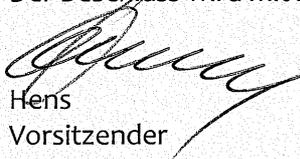
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes

- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.



Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 111/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Barnim**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 36,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 112,0 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (6,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,5) ist **weiterhin** Anträgen für **4,0** Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.



Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 112/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Dahme-Spreewald**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 35,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 112,5 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (6,5) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

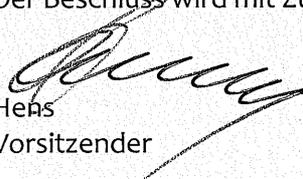
Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,0) ist **weiterhin** Anträgen für **eine (1,0) Zulassung/Anstellung psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hehs
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 113/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Märkisch-Oderland**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 38,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 112,1 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (7,0) für den o.g. Planungsbereich sind erfüllt.

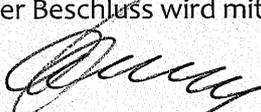
Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,5) ist weiterhin Anträgen für 5,5 Zulassungen/Anstellungen **psychotherapeutisch tätiger Ärzte** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 114/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 in dem Planungsbereich

Landkreis: **Oberhavel**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 39,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 113,4 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (7,0) sowie 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (9,0) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

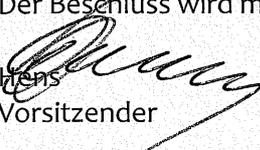
Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V für Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie in Höhe von 50 % des Mindestversorgungsanteils der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) bestehen **weiterhin 1,0** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Beim Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 115/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für die

Landkreis: **Ostprignitz-Ruppin**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 22,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 132,7 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (3,5) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (4,5) bestehen **weiterhin 1,0** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

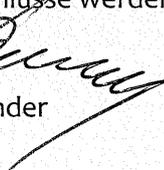
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Herr
Vorsitzender



Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 116/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für die

Landkreis: Prignitz
Arztgruppe: Psychotherapeuten

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 16,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 119,7 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (3,0) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (3,5) bestehen **weiterhin 1,5** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

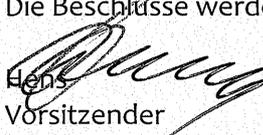
Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hans
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 117/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für die

Kreisfreie Stadt: **Cottbus**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 37,5 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 118,1 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (6,5) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (8,0) bestehen **weiterhin 5,0** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

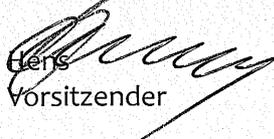
Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Herrn
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 118/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für die

Landkreis: **Uckermark**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 24,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 115,9 %) bestehen.

Die gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V vorgesehenen Mindestversorgungsanteile in Höhe von 20 % der regionalen Verhältniszahl für ausschließlich Kinder und Jugendliche psychotherapeutisch betreuende Ärzte/Psychotherapeuten (4,5) sind für den o.g. Planungsbereich erfüllt.

Aufgrund des Nichterreichens des Mindestversorgungsanteils gemäß § 101 Abs. 4 Satz 5 SGB V in Höhe von 25 % der allgemeinen Verhältniszahl für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (5,5) bestehen **weiterhin 2,5** Zulassungs- bzw. Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.
Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.

Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 119/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Mittelbereich:	Eisenhüttenstadt
Arztgruppe:	Hausärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 119/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

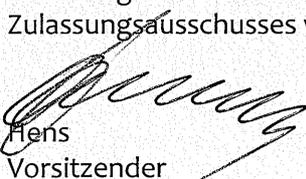
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 11.04.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 120/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Mittelbereich:	Luckenwalde
Arztgruppe:	Hausärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **3,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 120/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

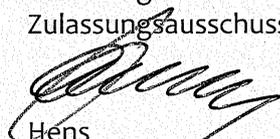
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 11.04.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 121/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Mittelbereich:	Teltow
Arztgruppe:	Hausärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 121/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 11.04.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 122/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Uckermark
Arztgruppe:	Augenärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 122/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

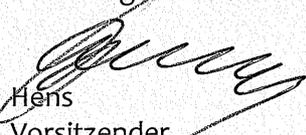
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 11.04.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 123/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Prignitz
Arztgruppe:	HNO-Ärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 123/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

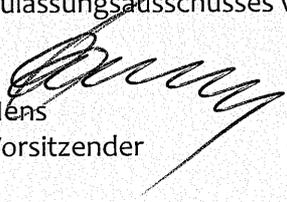
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 11.04.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 124/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Barnim
Arztgruppe:	Hautärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 124/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

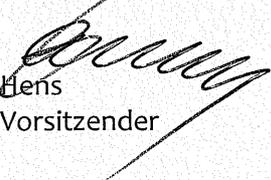
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 11.04.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Heins

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 125/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Spree-Neiße
Arztgruppe:	Kinderärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 125/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 11.04.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 126/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Ostprignitz-Ruppin
Arztgruppe:	Nervenärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 126/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

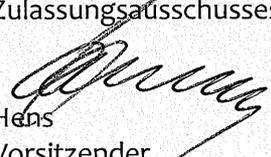
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 11.04.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hans

Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 127/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Prignitz
Arztgruppe:	Nervenärzte

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 127/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

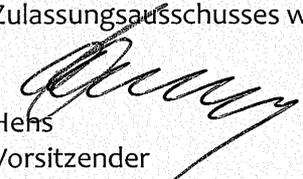
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 11.04.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hehs
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 128/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Elbe-Elster
Arztgruppe:	Psychotherapeuten

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 128/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

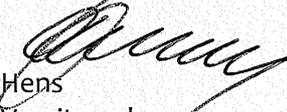
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 11.04.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 130/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für den

Landkreis:	Spree-Neiße
Arztgruppe:	Psychotherapeuten

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 130/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

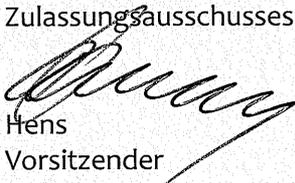
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 11.04.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 131/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für das

KV-Gebiet:	Brandenburg
Arztgruppe:	Neurochirurgen

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **0,5 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 131/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

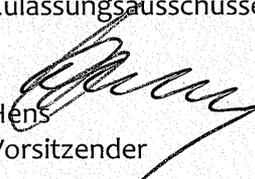
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 11.04.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 132/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für den nachstehend aufgeführten Planungsbereich/Arztgruppe eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Es wird daher für das

KV-Gebiet:	Brandenburg
Arztgruppe:	Pathologen

die Aufhebung der Zulassungssperre mit der Auflage angeordnet, Anträgen auf Zulassung/Anstellung für **1,0 Versorgungsaufträge** zu entsprechen.

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des Beschlusses 132/24 des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

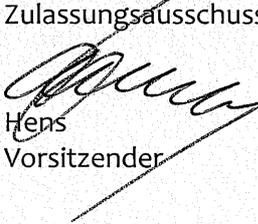
Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 wie folgt vorzugehen. Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Zulassungsanträge sind bis zum 11.04.2024 einzureichen.

Nach § 26 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie kann der Zulassungsausschuss bei dem Auswahlverfahren nur die nach Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge berücksichtigen.

Die Vorrangigkeit der Regelungen des § 26 Abs. 2, 3 und 5 Bedarfsplanungs-Richtlinie ist durch den Zulassungsausschuss zu beachten. Der Beschluss wird mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschlüsse Nr. 133/24 bis 212/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für nachstehend aufgeführte Planungsbereiche/Arztgruppen eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Damit verändern sich die **Auflagenhöhen** (bei bestehender Öffnung), so dass Zulassungen im nachstehend aufgeführten Umfang erfolgen dürfen:

Arztgruppe	Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/ Raumordnungsregion	Anzahl möglicher Zulassungen/ Anstellungen	Beschluss-Nr.
Hausärzte	Bad Belzig	1,5	133/24
	Bad Freienwalde	4,0	134/24
	Beeskow	6,5	135/24
	Bernau bei Berlin	16,5	136/24
	Brandenburg a.d.H.	5,5	137/24
	Cottbus	12,0	138/24
	Eberswalde	17,0	139/24
	Erkner	3,5	140/24
	Falkensee	5,0	141/24
	Finsterwalde	6,0	142/24
	Forst (Lausitz)	6,0	143/24
	Frankfurt (Oder)	17,0	144/24
	Fürstenwalde/Spree	11,5	145/24
	Guben	4,5	146/24
	Hennigsdorf	8,5	147/24
	Herzberg (Elster)	3,5	148/24
	Jüterbog	10,0	149/24
	Königs Wusterhausen	7,0	150/24
	Kyritz	0,5	151/24
	Lauchhammer-Schwarzheide	2,0	152/24
	Ludwigfelde	7,0	153/24
	Lübben	10,5	154/24
	Lübbenau	7,5	155/24
	Nauen	1,5	156/24
	Neuenhagen b. Berlin	14,0	157/24
	Neuruppin	3,0	158/24

Arztgruppe	Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/ Raumordnungsregion	Anzahl möglicher Zulassungen/ Anstellungen	Beschluss-Nr.
Hausärzte	Oranienburg	14,5	159/24
	Perleberg-Wittenberge	11,0	160/24
	Prenzlau	7,0	161/24
	Pritzwalk-Wittstock	6,5	162/24
	Rathenow	11,5	163/24
	Schönefeld-Wildau	15,0	164/24
	Schwedt/Oder	11,5	165/24
	Seelow	5,0	166/24
	Senftenberg-Großräschen	7,5	167/24
	Spremberg	4,0	168/24
	Strausberg	6,0	169/24
	Templin	2,0	170/24
	Werder (Havel)-Beelitz	10,0	171/24
	Zehdenick-Gransee	6,0	172/24
Zossen	8,0	173/24	
Augenärzte	Oberspreewald-Lausitz	1,0	174/24
	Ostprignitz-Ruppin	1,5	175/24
	Teltow-Fläming	0,5	176/24
	Elbe-Elster	0,5	177/24
Frauenärzte	Barnim	1,0	178/24
	Dahme-Spreewald	2,0	179/24
	Teltow-Fläming	2,0	180/24
HNO-Ärzte	Barnim	2,5	181/24
	Dahme-Spreewald	0,5	182/24
	Elbe-Elster	0,5	183/24
	Märkisch-Oderland	0,5	184/24
	Oberhavel	1,0	185/24
	Oberspreewald-Lausitz	1,0	186/24
Hautärzte	Dahme-Spreewald	1,0	187/24
	Elbe-Elster	1,5	188/24
	Havelland	1,0	189/24
	Oberspreewald-Lausitz	2,5	190/24
	Prignitz	0,5	191/24
	Spree-Neiße	1,5	192/24
	Märkisch-Oderland	5,0	193/24
Kinderärzte	Barnim	0,5	194/24
	Dahme-Spreewald	1,0	195/24
	Elbe-Elster	1,0	196/24
	Märkisch-Oderland	1,5	197/24

Arztgruppe	Planungsbereich/ Mittelbereich/Landkreis/ Raumordnungsregion	Anzahl möglicher Zulassungen/ Anstellungen	Beschluss-Nr.
Kinderärzte	Oberhavel	1,5	198/24
Nervenärzte	Elbe-Elster	1,0	199/24
	Oberspreewald-Lausitz	0,5	200/24
	Spree-Neiße	1,0	201/24
	Teltow-Fläming	0,5	202/24
Chirurgen und Orthopäden	Teltow-Fläming	0,5	203/24
Urologen	Elbe-Elster	0,5	204/24
	Ostprignitz-Ruppin	0,5	205/24
Kinder- und Ju- gendpsychiater	ROR Lausitz-Spreewald	2,0	206/24
	ROR Oderland-Spree	1,5	207/24
	ROR Prignitz-Oberhavel	1,0	208/24
	ROR Uckermark-Barnim	1,0	209/24
Laboratoriumsme- diziner	KV-Gebiet Brandenburg	0,5	210/24
Nuklearmediziner	KV-Gebiet Brandenburg	7,5	211/24
Physikalische und Rehabilitationsme- diziner	KV-Gebiet Brandenburg	2,5	212/24

Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne des jeweiligen Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.

Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.



Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 213/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für die

Kreisregion: **Oder-Spree/Frankfurt (O.)/St.**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 49,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 115,6 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (11,0) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **4,0** Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für **psychotherapeutisch tätige Ärzte**.

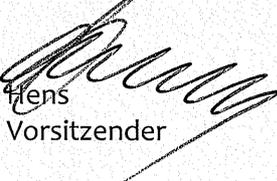
Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden.
Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 214/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für die

Landkreis: **Teltow-Fläming**
Arztgruppe: **Psychotherapeuten**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 33,0 Psychotherapeuten (Versorgungsgrad 114,1 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 25 % für ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte (7,5) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **1,5 Zulassungs-/ Anstellungsmöglichkeiten für psychotherapeutisch tätige Ärzte.**

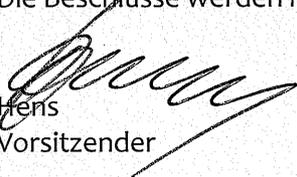
Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

Potsdam,

15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 215/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 für die

Landkreis: **Dahme-Spreewald**
Arztgruppe: **Nervenärzte**

eine Veränderung der Versorgungssituation fest.

Die angeordnete Zulassungssperre bleibt bei einer Anzahl von 10,0 Nervenärzten (Versorgungsgrad 112,7 %) bestehen.

Bezüglich des Mindestversorgungsanteils in Höhe von 50 % für Psychiater sowie Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie (4,0) verändert sich die **Auflagenhöhe** (bei bestehender Sperre). Bis zum Erreichen dieses Mindestversorgungsanteils bestehen nunmehr **2,0** Zulassungs-/Anstellungsmöglichkeiten für **Psychiater** sowie **Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie**.

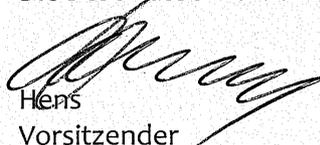
Erteilt der Zulassungsausschuss für Ärzte eine Zulassung/Anstellung im Sinne dieses Beschlusses, ist der Planungsbereich, ohne dass es eines erneuten Beschlusses des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen bedarf, gemäß § 103 Abs. 1 SGB V überversorgt und gilt als gesperrt.

Bei der Auswahl der Bewerber ist nach der Vorschrift der Bedarfsplanungs-Richtlinie § 26 Abs. 4 vorzugehen.

Unter mehreren Bewerbern hat der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu entscheiden:

- berufliche Eignung
- Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit
- Approbationsalter
- Dauer der Eintragung in die Warteliste gem. § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V
- bestmögliche Versorgung der Versicherten im Hinblick auf die räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes
- Entscheidung nach Versorgungsgesichtspunkten (z.B. Fachgebietsschwerpunkt, Feststellungen nach § 35 BedPL-RL)
- Belange von Menschen mit Behinderung beim Zugang zur Versorgung

Bei Auswahlverfahren können nur vollständig abgegebene Anträge berücksichtigt werden. Die Beschlüsse werden mit Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses wirksam.


Hens
Vorsitzender

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für das Land Brandenburg

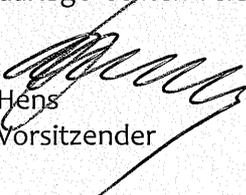
Potsdam, 15. FEB. 2024

Beschluss Nr. 216/24

Der Landesausschuss stellt auf der Grundlage der Mitteilung der KVBB vom 17.01.2024 zum Stand der Versorgungssituation zum 31.12.2023 fest, dass der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad in Planungsbereichen/Arztgruppen um 40 % überschritten ist:

Planungsbereich	Arztgruppe
Landkreis Elbe-Elster	Frauenärzte
Kreisregion Oder-Spree/Frankfurt (Oder)/St.	Frauenärzte, HNO-Ärzte, Kinderärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Prignitz	Augenärzte, Frauenärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Cottbus, Stadt	Frauenärzte, Kinderärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Uckermark	HNO-Ärzte, Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Chirurgen u. Orthopäden
Landkreis Teltow-Fläming	Hautärzte
Raumordnungsregion Oderland-Spree	Fachinternisten, Radiologen
Raumordnungsregion Uckermark-Barnim	Fachinternisten
Raumordnungsregion Havelland-Fläming	Fachinternisten, Radiologen
Raumordnungsregion Lausitz-Spreewald	Radiologen
Raumordnungsregion Prignitz-Oberhavel	Radiologen

Der Beschluss vom 25.08.2023 (284/23) zur Feststellung der Überschreitung der allgemeinen bedarfsgerechten Versorgungsgrade um 40 % wird aufgehoben.


Hens
Vorsitzender